

VERORDNUNG

über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schwaighausen (Landkreis Unterallgäu) und Eisenburg (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz (Tiefbrunnen II)

Vom 09. Juni 1999

Das Landratsamt Unterallgäu erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBI. S. 1695) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBI S. 311), und § 1 der Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Unterallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz (Landkreis Unterallgäu) vom 28. September 1998 (RABI Schw. 1998 S. 155) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Holzgünz wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung der Stadt Memmingen -Rechtsamt- und in der Verwaltung der Gemeinde Holzgünz niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| entspricht Zone | | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|---|--|---|--|
| | | | ll ll | Ш |
| 1. | bei landwirtschaftlichen, forstw | virtschaftlichen und gärlnerisc | hen Nutzungen | |
| 1.1 | Düngen mit Gülle Jauche, Festmist | V | verboten verbote Nr. 1.2 | |
| 1.2 | Düngen mit sonstigen orga- nischen und mineralischen Stickstoffdüngern | verboten | bedarfsgerechten Gaben i erfolgt, insbesondere auf a unmittelbar folgenden Zwis - auf Grünland vom 15.10. I - auf Ackerland vom 01.10. - auf Brachland | chen- oder Hauptfruchtanbau bis.15.02 |
| 1.3 | Lagern und Ausbringen von Klärschlamm,Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bio- abfallanlagen | verboten | | |
| 1.4 | befestigte Dungstätten zu errichten oder zu er- weitern *! | verboten Abl | | r b o t e n, ausgenommen mit eitung der Jauche in einen hten Behäller |
| 1.5 | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweltern [‡]) | verboten | | r b o t e n, ausgenommen mit hten Behältern, die eine Lecka- erkennung zulassen. Die Dicht- der gesamten Anlage, ein- ließlich Zu- und Ableitungen, ist Inbetriebnahme nachzuweisen d regelmäßig, mindestens jedoch 5 Jahre wiederkehrend zu erprüfen. |
| 1.6 | Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | | | rb o t e n, ohne dichte Abdek- g |
| 1.7 | orlsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten oder zu erweitern *) | verboten | | r b o t e n, ausgenommen mit leitung der Gär- und Sickersäfte dichte Behälter |
| 1.8 | Gärfutlerbereitung außer- halb ortsfester Anlagen | verboten verboten usgenommen in Verboten dichten Foliensilos bei Siliergut ob Gärsafterwartung | | hten Foliensilos bei Siliergut ohne |

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4.

^{*)} Es wird auf die "Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 03. August 1996 (GVBI. S. 348) und auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält

| | | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | | der weiteren Schutzzone |
|------|---|--|--|--|---|
| | entspricht Zone | . | SCHOIZZONE II | | III |
| | 07110071120710 | | | | |
| 1.9 | Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betrei- ben *) | verbo | ten | sprechend Ar | · . |
| 1.10 | Freilandfierhalfung Im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2 | verbo | oten | Ernährung d lichen aus d flächen erfo - v e r b o t e | n, sofern nicht die ler Tiere im wesent- en genutzten Weide- lgt n, wenn die Gras- g verletzt wird |
| 1.11 | Beweidung | , verbo | ten | | |
| 1.12 | Anwendung von Pflanzen- schulzmitteln | v e r b o t e n, sofern nicht neben den Vorschriften des v e r b o t e n Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden | | | den Vorschriften des orauchsanleitungen |
| 1.13 | Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Bodenent- seuchung | verboten | | | |
| 1.14 | Beregnung landwirtschaft- lich oder gärtnerisch genutz- ter Flächen | verboten verboten verboten verboten pazität überschreitet | | der nutzbaren Feldka- | |
| 1.15 | Naßkonservierung von Rundholz | verboten | | | |
| 1.16 | Garlenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu er- richten oder zu erweitern | verboten | | | |
| 1.17 | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu er- weitern | verboten | | | |
| 1.18 | landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgrä- ben anzulegen oder zu än- dern | verboten | v e r b o t e n, ausgenommen Unterhaltungsmaßnamen | | |
| 1.19 | Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme | verboten men Flächen mit weniger als men Fläche 4.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Misch- wald wiederaufgeforstet Mischwald | | r b o t e n, ausgenom- n Flächen mit weniger 6.000 m², die umgehend tandortgerechtem chwald wiederaufge- tet werden | |
| 1.20 | Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4 | verboten | | | |
| 1.21 | Winterfurche | v e r b o t e n v e r b o t e n, ausgenommen wenn diese fruchtfolge- bedingt unvermeidbar ist und nach dem 15. November erfolgt (der Anbau von Mais ist damit grundsätzlich nur mit Mulchsaat mit oder ohne vorherige Bodenbearbei- tung erlaubt). | | | |
| 1.22 | Ganzjährige Bodenbedek- kung durch Zwischen- oder Hauptfrucht | erforderlich, sowelt fruchtfolge- und witterungsbedingt , möglich | | und witterungsbedingt | |
| 1.23 | Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Ful- Terstellen | verbo | oten | | |

^{*)} Es wird auf die "Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 03. August 1996 (GVBI. S. 348) und auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält

| | | im Fassungsbereich | in der engeren | in der weiteren Schutzzone |
|-----|--|---|-------------------|--|
| | | | Schulzzone | SCHOIZZONE III |
| | entspricht Zone | | <u> </u> | m . |
| 2 | bei sonstigen Bodennutzunge | n (soweit nicht unter den Nrn. | 3 bis 6 geregelt) | |
| 2.1 | Aufschlüsse oder Verände- | THE THE THE THE THE THE THE THE | | |
| Z.1 | rungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ins- besondere Fischleiche, | v e r b o t e n, ausgenommen Bodenbearbeitung im v e r b o t e n Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirt- schaftlichen Nutzung | | |
| • | Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertage- bergbaue und Torfstiche | | | |
| 2.2 | Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen | verboten | | |
| 3. | bei Umgang mit wassergefäh | rdenden Stoffen | | |
| 3.1 | Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefähr- dender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern | i v v | verbot | e n |
| 3.2 | Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von was- sergefährdenden Stoffen zu enichten oder zu erweitern | verboten | | |
| 3.3 | Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wasserge- fährdenden Stoffen zu er- richten oder zu erweitern | verk | ooten | v e r b o t e n, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 201 für Stoffe der Wasser- gefährdungsklasse 3 - bis 10,000 I für Stoffe bis Was- sergefährdungsklasse 2 |
| 3.4 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12) | verb | ooten | v e r b o t e n, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist |
| 3.5 | Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rück- stände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | verk | ooten | v e r b o t e n, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behäl- tern oder Verpackungen zur re- gelmäßigen Abholung (auch Wert- stoffhöfe) |
| 3,6 | Betrieb von kerntechni- schen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes | verboten | | en |
| 3.7 | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atom- gesetzes und der Strahlen- schutzverordnung | | verbot | e n |

| | | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | |
|------------------|--|-----------------------------|---|--|--|
| | entspricht Zone | | ll ll | III | |
| | | l Abusanaranjagan | | | |
| <u>4.</u> 4.1 | bei Abwasserbeseiligung und Abwasserbehandlungsanla- | 1 ADWasseraniageri | | | |
| ~1.1 | gen zu errichten oder zu erweitern | verboten | | | |
| 4.2 | Regen- und Mischwas- serentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern | verboten | | | |
| 4.3 | Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern | verboten | | v e r b o t e n, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter | |
| 4.4 | Ausbringen von Abwasser | | verbot | en | |
| 4.5 | Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errich- Ien oder zu erweitern | | verboten | | |
| 4.6 | Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen ab- fließenden Wassers zu er- richten oder zu erweitern | verb | oten | - v e r b o t e n, ausgenom- men zur Versickerung über die belebte Boden- zone | |
| | | | | -verboten fürge- werbliche Anlagen und für Metalldächer | |
| 4.7 | Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwas- ser zu errichten oder zu er- weitern | verboten | | ve r b o t e n, ausgenommen Ent- wässerungsanlagen, deren Dicht- heit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird | |
| 5. | bei Verkehrswegen, Plätzen r | nit besonderer Zweckbestimm | ung, Untertage-Bergbo | au | |
| 5.1 | Straßen, Wege und sonslige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern | verboten | v e r b o f e n, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern desabfließenden Wassers | v e r b o f e n, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maß- nahmen an Straßen in Wasserge- winnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABI. S. 329), in der jeweils gelten- | |
| 5.2 | Eisenbahnanlagen zu er- richten oder zu erweitern | verboten | | | |
| 5.3 | zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- und Wasserbau was- sergefährdende auswasch- oder auslaugbare Matetia- lien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden | verboten | | | |
| 5.4 | Bade- und Zelfpläfze, einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art | verb | oten | v e r b o t e n ohne Abwasserent- sorgung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 | |

| | | im Fassungsbereich | in der engeren \$chutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|------|---|--|---|---|
| | entspricht Zone | | ll . | III . |
| | | | | |
| 5.5 | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | | - v e r b o t e n ohne Abwasser- entsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4,7 - v e r b o t e n für Tontauben- schießanlagen |
| 5.6 | Sportveranstallungen durchzuführen | verboten | | - v e r b o t e n für Großveran- staltungen außerhalb von Sportanlagen - v e r b o t e n für Motorsport |
| 5.7 | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | | |
| 5.8 | Flugplätze einschl. Sicher- heitsflächen, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errich- ten oder zu erweitern | | verbot | |
| 5.9 | Militärische Übungen durchzuführen | verbo ten | v e r b o t e n, ausge fizierten Straßen | nommen das Durchfahren auf klassi- |
| 5.10 | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | verboten | | |
| 5.11 | Untertage-Bergbau, Tunnelbauten | verboten | | |
| 5.12 | Durchführung von Bohrun- | v e r b o t e n, ausgen | | nommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen |
| 5.13 | gen Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen ohne landwirt- schaftliche, forstwirtschaftli- che oder gärtnerische Nut- zung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen | v e r b o t e n von Bodenuntersuchungen v e r b o t e n (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen) | | |
| 5.14 | Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2) | verboten | v e r b o t e n, wenn Düngung nachprüfb | nicht die zeit- und bedarfsgerechte ar dokumentiert wird |
| 5.15 | Beregnung | | verboten wiel | Nr. 1.14 |
| 6. | bei baulichen Anlagen allgem | ein | | |
| 6.1 | Bauliche Anlagen zu errich- Ien oder zu erweitern | verbote | e n | - v e r b o t e n, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelent- wässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - v e r b o t e n, sofern Grün- dungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasser- stand liegt |
| 6.2 | Ausweisung neuer Bauge- biete im Rahmen der Bau- leilplanung | | verboten | |
| 7. | Befreten | verboten | | |

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17 und 1.20 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu und die Stadt Memmingen können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu bzw. die Stadt Memmingen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

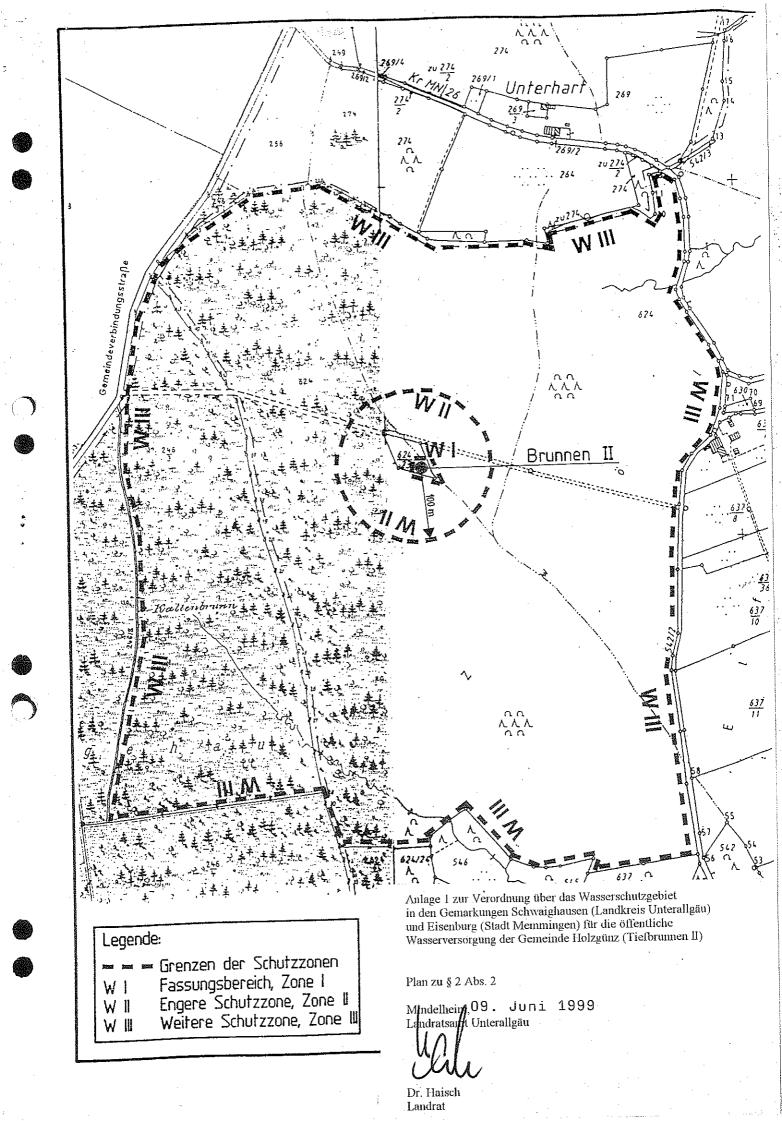
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

§ 11 Aufhebung

Gleichzeitig mit dem in § 10 genannten Zeitpunkt wird die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schwaighausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz (Tiefbrunnen II) vom 10. Januar 1996 (KABI 1996 S. 11) aufgehoben.

Mindelheim, 09. Juni 1999 Landratsamt Unteraligäu

Dr. Haisch Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schwaighausen (Landkreis Unterallgäu) und Eisenburg (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz (Tiefbrunnen II)

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17 und 1.20

Stallungen

mit Flüssigmistverfahren 1.1

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

| - Milchkühe | 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE) |
|------------------------------|----------------------------------|
| - Mastbullen | 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE) |
| - Mastkälber, Jungmastrinder | 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE) |
| - Mastschweine | 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE) |
| - Legehennen, Mastputen | 3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE) |
| - sonstiaes Mastaeflüael | 10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE) |

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw.160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

- Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- 4 Als **Davergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
- 5 Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben

Zur näheren Begriffsbestimmung von "zeitgerecht" und "bedarfsgerecht" wird auf die ei nschlägigen Maßnahmen der Merkblätter "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz" und "Gärsaft und Gewässerschutz" des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwir tschaft und Forsten/Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen, ausführlich im sog. Güllekalender (Merkblatt "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz", Seite 18/19) aufgeführt.

Mindelheim, 09. Juni 1999 Landrat amt Unterallgäu

Dr. Haisch Landrat